

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen unserer Berichterstattung zu "Willkürliche Akten-Trennung, Kostenfallen und das Erteilen von "Schreibverboten" (19. Zivilsenat)" bitten wir um eine Stellungnahme.

Unser Zeichen: SP-PR-ATKEINENDE

Bitte geben Sie dieses Zeichen bei Ihrer Antwort sowohl im Betreff als auch im Nachrichtentext an.

Bezug: Beitrag vom 28.06.2026

PRESSEANFRAGE: Willkürliche Akten-Trennung, Kostenfallen und das Erteilen von "Schreibverboten" (19. Zivilsenat)

An: Pressestelle des Kammergerichts Berlin

Von: Christian Reimer, Freier Journalist DVFJ,

Ausweis-Nr. DE 765671343) /

Redaktion §entinel-Portal.com

Sehr geehrte Damen und Herren der Pressestelle,
das Portal §entinel-Portal.com recherchiert aktuell zu strukturellem Justizversagen und der Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 103 GG) am Kammergericht Berlin, speziell im 19. Zivilsenat unter dem Vorsitzenden Richter Schumacher.

Uns liegen offizielle Beschlüsse und Dienstaufsichtsbeschwerden zum Verfahren 19 WF 108/25 vor. Aus diesen geht hervor, dass Richter Schumacher einen zusammenhängenden Komplex (Hauptantrag vom 22.10. und Nachtrag vom 23.10.2025) willkürlich trennte, den Hauptantrag ignorierte und den Nachtrag als isoliertes Verfahren kostenpflichtig abwies. Zudem forderte er den Bürger schriftlich auf, "von weiteren Eingaben abzusehen" – und das zu einem Zeitpunkt, als bereits das Bundesverfassungsgericht (1 BvR 9/26) in der Sache involviert war.

Ich bitte um Stellungnahme zu folgenden Fragen:

Ist die sogenannte "Salami-Taktik" – also die Trennung von Hauptanträgen und deren Nachträgen in separate, kostenpflichtige Verfahren – eine offiziell geduldete Praxis am Kammergericht, um Justizgebühren zu generieren oder komplexe Verfahren abzuwehren?

Mit welcher rechtlichen Befugnis erteilt der 19. Zivilsenat rechtssuchenden Bürgern ein pauschales "Schreibverbot" (Aufforderung, von weiteren Eingaben abzusehen), insbesondere wenn in der Sache bereits Verfassungsbeschwerde eingelegt wurde?

Wie stellt die Präsidentin des Kammergerichts im Rahmen ihrer Dienstaufsicht sicher, dass der 19. Zivilsenat das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) nicht durch formale Einschüchterung von Klägern vereitelt?

Ich erwarte Ihre Stellungnahme bis spätestens 03.06.2026, 12 Uhr. Der Status dieser Anfrage wird systemisch erfasst und live auf unserem Portal veröffentlicht.

Mit besten Grüßen,

Journalist Reimer

§entinel-Portal.com

Journalist Reimer